

Merkblatt für den Veranstalter

1. Übergabe der Räumlichkeiten

Für die Übergabe an und die Abnahme von den Veranstaltern ist für alle Räumlichkeiten der Wirt oder eine durch ihn beauftragte Person zuständig.

2. Rücktritt des Mieters

Falls die festgelegte Veranstaltung nicht stattfinden kann, ist dem Mieter mind. 60 Tage vorher schriftlich Mitteilung zu machen. Wird dies unterlassen, hat der Veranstalter eine Konventionalstrafe von CHF 300.– bis 30 Tage vor der Veranstaltung, später von CHF 500.– und ganz ohne Abmeldung von CHF 650.– zu entrichten.

3. Bewilligungen

Der Veranstalter ist für das Einholen sämtlicher polizeilicher Bewilligungen (Tombola, Lotterie, Musik, Aufführungsrecht usw.) selber verantwortlich, ausgenommen die Bewilligung für die Verlängerung der Polizeistunde, um die der Mieter nachzusuchen hat.

4. Dekorationen / Befestigungsmaterial

Dekorationen im Saal und Foyer dürfen nur mit Bewilligung des Mieters angebracht werden. Die Verwendung von Nägeln, Schrauben und Heftklammern als Befestigungsmaterial ist untersagt.

5. Rauchverbot

Es darf im ganzen Saal, in den Garderoben, auf der Bühne, in den Kulissenräumen und im Probelokal nicht geraucht werden. Auf der Galerie darf nicht konsumiert werden. Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der Veranstalter verantwortlich.

6. Seitengalerien

Die Seitengalerien dürfen aus Sicherheitsgründen nicht als Zuschauerraum benützt werden.

7. Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung in allen zur Benützung überlassenen Räumen ist Sache des Mieters. Konsumationsstände führen und zuliefern von Getränken und Esswaren durch Dritte ist den Veranstaltern nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Mieters erlaubt.

8. Bedienung der Technik

Die Bedienung der Bühnen-, Ton- und Beleuchtungseinrichtungen sowie der Kulissen, des Beamers, des Klaviers und weiteren Einrichtungen wie Hellraumprojektor, Flipchart usw. sind ausschliesslich Sache des Mieters oder der von ihm ausdrücklich damit beauftragten und instruierten Personen. Diese müssen die Instruktion schriftlich vorweisen können oder bei der Verwaltung vermerkt sein. Den Anweisungen des Mieters ist strikte Folge zu leisten.

9. Haftung

Für mutwillige Beschädigungen oder Verschmutzungen haftet der Veranstalter.

Wattwil, 7. November 2005

Thurparkkommission Wattwil

Die Kenntnisnahme bestätigt:

Der Veranstalter:

Datum:

Unterschrift
